

# Beitrags- und Finanzordnung

## der St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.

Vorbemerkung : In dieser Ordnung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich keine geschlechtsspezifische Einschränkung oder eine Diskriminierung vorgenommen.

### A. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

§ 1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag, der jeweils zur Hälfte am 16.01. und am 01.07. des Jahres, bzw. am nächsten Bankarbeitstag fällig ist. Er beträgt

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a. | für volljährige aktive Mitglieder sowie Mitglieder   | 120,-- € |
| b. | für Gönner und juristische Personen  | 40,-- €  |
| c. | für minderjährige aktive Mitglieder sowie Mitglieder   | 24,-- €  |
| d. | für aktive Mitglieder sowie Mitglieder während der ersten Ausbildung, des ersten Studiums oder im Bundesfreiwilligenjahr | 24,-- €  |

§ 2 Bei Neueintritt, und bei Wechsel zu einem Angebot, sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft anteilig fällig. Die Aufnahmegebühr beträgt bei volljährigen aktiven Mitgliedern 60,-- €.

§ 3 Die Gebühren gemäß Satzung betragen für:

- |     |     |  |         |
|-----|-----|--|---------|
| § 8 | 1.) | , für die Nutzung des Angebotes Schießsport, pro Jahr (Zweckbetrieb Sport inklusive 7% UST), (Einzug am 01.03. des Jahres) | 15,00 € |
| § 8 | 5.) | , pro Geschäftsvorfall ,   | 2,50 €  |
| § 8 | 6.) | , pro Geschäftsvorfall ,   | 5,00 €  |

### B. AUFWENDUNGSERATZ

§ 4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen, nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### § 5 Reisekosten

1.) Reisekosten können für Fahrten ab einer Entfernung von 50 km, die für den Verein getätigt werden, erstattet werden. Die Reise ist vorab beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.

2.) Reisekosten können auf Antrag bis zu folgender Höhe erstattet werden :

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a. | pro gefahrener Kilometer mit dem privatem PKW | 0,30 €  |
| b. | pro Tag                                       | 18,00 € |
| c. | pro Übernachtung                              | 48,00 € |

3.) Für Jugendliche, die sich zur Landes- oder Deutschen Meisterschaft qualifiziert haben, können auf Antrag Reisekosten bis zu folgender Höhe erstattet werden:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a. | pro gefahrener Kilometer mit dem privatem PKW | 0,25 €  |
| b. | pro Tag                                       | 15,00 € |
| c. | pro Übernachtung                              | 45,00 € |

4.) Für die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaften können Reisekosten bis zu der Höhe von 200,-- € erstattet werden.

## C. STANDNUTZUNG

§ 6 Grundsätzlich ist für jede Nutzung ein entsprechender Nutzungsvertrag mit folgenden Nutzungspauschalen abzuschließen :

1.) für die Benutzung der Schießsportstätte für Wettkämpfe (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zuzüglich 19% UST) :

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a. Meisterschaften des RSB, pro Tag | 50,00 €  |
| b. Ligawettkämpfe im RSB, pro Tag   | 100,00 € |
| c. sonstige Wettkämpfe, pro Stunde  | 23,00 €  |

2.) für die Benutzung der Schießsportstätte durch juristische Personen, die Mitglied sind (Zweckbetrieb außer Sport zuzüglich 7% UST) :  
pro Nutzungsstunde 23,00 €

3.) für die Benutzung der Schießsportstätte pro Trainingseinheit, für die Nutzung und Versicherung, (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb inklusive 19% UST) :

- |   |        |
|---|--------|
| a. Gastschützen die einem RSB-Vereine angehören | 5,00 € |
| b. sonstige erwachsene Gastschützen             | 7,50 € |
| c. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren     | 1,50 € |

## D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand kann von allen Regelungen Ausnahmen beschließen.

§ 8 Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung am 04.07.2018 beschlossen und am 17.12.2020 im § 6 unter 2.) und 3.) vom geschäftsführenden Vorstand und am 14.09.2022 in den §§ 1 bis 3 sowie § 6 4.) von der Mitgliederversammlung und im § 6 2.) vom geschäftsführenden Vorstand und am 30.12.2022 im § 6 vom geschäftsführenden Vorstand geändert.

Änderungen der § 1 und 2 dieser Beitrags- und Finanzordnung können, gemäß § 12 f) der Satzung nur von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sonstige Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung können, gemäß § 17 der Satzung, vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Köln-Bickendorf, 30.12.2022

---

( Paul Hastrich / Vorsitzender )

---

( Elke Knorn / 1.Stellv.Vorsitzende )

---

( Gerhard Kriegelstein / 2.Stellv.Vorsitzender )